

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 28.09.2011 - Nr. 6/2011 - 19. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.2011 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.2011 S. 4
3. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau S. 5
4. Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011 S. 5
5. Einsichtnahme in die Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011 S. 7
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) S. 7
7. 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) S. 7
8. 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) S. 8
9. Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 8
10. Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 10
11. Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 10
12. Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 11
13. Entgeltordnung für die Benutzung der „Uckerseehalle“ Prenzlau S. 13
14. 2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 14

15. 3. Änderung der Richtlinie „Prenzlauer Profil“ S. 14
16. Bekanntmachungsanordnung S. 15
17. Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau S. 15
18. Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken S. 17
19. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin S. 18
20. Bekanntmachung der Bundeswehr S. 19

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.2011

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 6.

Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 6.1

Verpflichtungserklärung Frau Pieles

zu TOP 6.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 94/2011

Änderung Besetzung Vertreter für den Hauptausschuss

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Fraktion „DIE LINKE. Prenzlau“ Frau Waltraut Pieles als weiteren Vertreter des Hauptausschusses.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6.3

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 81/2011

Veränderung Besetzung Ausschüsse:

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 7.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 99/2011**

Auswahlverfahren der Stadt Prenzlau für den Neuabschluss eines Gas-Konzessionsvertrages

Beschluss: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, ab dem 01.02.2013 einen Gas-Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2032, mit:

1. der E.ON edis AG, Postfach 1443 in 15504 Fürstenwalde/Spree für die Ortsteile Blindow und Dauer und mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau für die Ortsteile Dedelow, Klinkow und Schönwerder oder
2. mit der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Klinkow und Schönwerder

abzuschließen.“

Abstimmung Pkt.: 1 0/0/27 einstimmig abgelehnt

Abstimmung Pkt.: 2 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2011**

Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) die geprüfte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2011.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 98/2011**

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 88/2011**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung).“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 79/2011**

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung).“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 97/2011**

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung).“

Abstimmung: 27/1/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 85/2011**

2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und -flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 87/2011**

Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungsordnung für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 27/0/1 einstimmig angenommen

zu TOP 14.1**Beschlussvorlage DS-Nr.: 110/2011**

3. Änderung der Richtlinie „Prenzlauer Profil“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderung der Richtlinie 'Prenzlauer Profil' gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 84/2011**

Entgeltordnung für die Benutzung der 'Uckerseehalle' Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung der „Uckerseehalle“ Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 82/2011**

Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 83/2011**

Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 18.

Seebad Prenzlau

zu TOP 18.1**Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 86-1/2011**

Änderungsantrag zu DS 86/2011; Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Prenzlauer Seebades

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt, die Eintrittsentgelte werden wie folgt geändert:

1.2.- Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr
0,50 €

- Schüler ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
1,00 €

1.3. Saisonkarten (20 Besuche)

- Kinder ab dem vollendeten siebten Lebensjahr
5,00 €

- Schüler ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr
10,00 €.“

Abstimmung: 11/11/6 abgelehnt

zu TOP 18.2**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau****DS-Nr.: 86-2/2011**

Zu DS 86/2011 – Entgeltordnung Seebad

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Entgeltordnung für das Seebad wie nachfolgend dargestellt zu ändern:

Eintrittspreis

- für Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr
0,50 €

- für Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr
1,00 €

Saisonkarten

- für Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr
8,00 €

- für Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr
15,00 €.“

Abstimmung: 16/11/1 mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.3**Beschlussvorlage DS-Nr.: 86/2011**

Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß **geänderter** Anlage 1.“

Abstimmung: 18/8/2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 19.

Geschäftsstraßenmanagement

zu TOP 19.1**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau****DS-Nr.: 92-1/2011**

Zu DS 92/2011 - Geschäftsstraßenmanagement

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Wohnbau GmbH Prenzlau Verhandlungen aufzunehmen, um das zu schaffende Geschäftsstraßenmanagement der Stadt Prenzlau im Postgebäude unterzubringen.“

Abstimmung: 7/18/3 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 19.2**Beschlussvorlage DS-Nr.: 92/2011**

Etablierung eines Geschäftsstraßenmanagements

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Prenzlau in Zusammenarbeit mit den Wohnungsunternehmen, den örtlichen Kreditinstituten und den ortsansässigen Händlern und Gewerbetreibenden ein Geschäftsstraßenmanagement etabliert. Hierzu ist im Stellenplan 2012 eine Stelle als Geschäftsstraßenmanager einzurichten.

Das Geschäftsstraßenmanagement ist mit einem Verfügungsfonds auszustatten, dessen Höhe jährlich durch die SVV im Zuge der Haushaltsberatung festgelegt wird.“

Abstimmung: 16/6/6 mehrheitlich angenommen

zu TOP 20.**Antrag Fraktion DIE LINKE.Prenzlau DS-Nr.: 90/2011**

Baumaßnahmen der Stadt Prenzlau

Wortlaut: Version: 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bei Baumaßnahmen, zu denen ein Fördermittelantrag gestellt worden ist, mit der Bautätigkeit erst dann zu beginnen, wenn der endgültige Fördermittelbescheid vorliegt, eine korrekte Planung erarbeitet wurde und den Stadtverordneten vorgestellt wurde.

Diese Regelung sollte nach Abschluss der direkten Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Landesgartenschau beginnen.“

zurückgezogen

zu TOP 21.

Mitteilungen des Bürgermeisters

zu TOP 21.1**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 75/2011**

Jahresrechnung 2010

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 78/2011**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (II. Quartal 2011)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 89/2011**

Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2011 (1. Halbjahr)

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.4**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 77/2011**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Halbjahr 2011

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.5**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 93/2011**

Kapazitätserweiterung von Kinderkrippenplätzen in der Berliner Straße 29

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.6**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 109/2011**

Ausweisung des Prenzlauer Kommunalwaldes als Schutzwald

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 08.09.2011**zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 80/2011**

Erlass der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2010

zu TOP 6.

Grundstücksangelegenheit

zu TOP 6.1**Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 113/2011**

Antrag zum TOP 6 nö. Teil, DS:103/2011

zu TOP 6.2

Beschlussvorlage DS-Nr.: 103/2011

Verkauf Grundstück

zurückgestellt

**4. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau
vom: 09.09.2011**

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 (Amtsblatt vom 18.02.2009 - 01/2009, Seite 8) zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 01.11.2010 (Amtsblatt vom 17.11.2010 – 10/2010, Seite 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind, erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Prenzlau

- vor dem Haus I, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
- Am Nordost-Giebel des Gebäudes der Sparkasse Uckermark, Hauptstelle, Georg-Dreke-Ring 62, 17291 Prenzlau
- Vincentstraße/ Raiffeisenplatz (südliche Seite), 17291 Prenzlau
- Am Seelübber See 26, gegenüber der Bushaltestelle, 17291 Prenzlau, Ortsteil Seelübbe
- Bekanntmachungskasten westseitig am Gebäude (ehemals Dienstleistungszentrum) Woldegker Str. 26, 17291 Prenzlau, Ortsteil Dedelow.“

2. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. Der § 10 a „Durchführung einer Bürgerversammlung“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009 in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Eröffnungsbilanz 2011

Bezeichnung	01.01.2011 in €
A K T I V A	
1. Anlagevermögen	123.586.401,43
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	67.076,54
1.2. Sachanlagevermögen	92.716.651,95
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.243.117,75
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.884.787,23
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	35.978.872,60
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	6,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	140.499,21
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	1.429.593,29
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.735.090,84
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.304.685,03
1.3. Finanzanlagevermögen	30.802.672,94
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	2.149.664,38
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	26.520.565,09
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	720.681,05
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	1.411.762,42
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00
2. Umlaufvermögen	10.761.421,80
2.1. Vorräte	320.690,87
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	320.690,87
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00

**Öffentliche Bekanntmachung
Einsichtnahme in die Eröffnungsbilanz
der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Eröffnungsbilanz der Stadt Prenzlau zum 01.01.2011 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 012 (Stadtkasse) Einsicht in die Eröffnungsbilanz und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 12.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Nutzung der
Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)
vom: 09.09.2011**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und des § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07.11.2001 (GVBl. I S.226), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung) vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2010, S. 6 ff., wird wie folgt geändert:

1. nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:
„(7) Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.“
2. nach dem neuen Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gelten

die Bestimmungen des § 42 a Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg über die Genehmigungsfiktion.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofssatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)
vom: 09.09.2011**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286) und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S.200), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung) vom 19.06.2006, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 04/2006, S. 13 ff. in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2010, S. 16 f. wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 Ziffer 3.4 wird der Gebührensatz „975,00 €“ durch den Gebührensatz „1.570,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Prenzlau (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttre-

ten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**3. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und
den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreini-
gungsgebührensatzung)
vom: 09.09.2011**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG) vom 10.06.1999 (GVBl. I S.211) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 19.06.1999 (GVBl. I S.231), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 07/2004, S. 2 ff., zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 12/2009, S. 14, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 wird der Gebührensatz „0,65 Euro“ durch den Gebührensatz „0,79 Euro“ ersetzt“.
2. In § 2 Absatz 7 wird der Gebührensatz „0,78 Euro“ durch den Gebührensatz „1,02 Euro“ ersetzt“.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungsgebührensatzung)“ in der vom Inkrafttreten dieser Än-

derungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Benutzungsordnung
für das Seebad in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
vom: 09.09.2011**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten und Zutritt
- § 3 Haftung
- § 4 Ausnahmeregelung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Seebad.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtungen und Anlagen des Seebades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher.
- (4) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (6) Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (7) Das Personal des Seebades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Seebades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

- (8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (9) Das Springen vom Turm und von den Stegen geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist darauf zu achten, dass:
- der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Nicht zum Springen freigegebene Anlagen dürfen nicht genutzt werden.
- (10) Bewegungsspiele und Sport sind -auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

- Die Öffnungszeiten und der Eintrittspreis werden öffentlich bekanntgegeben. Letzterer richtet sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Schwimmmeister und die von ihm beauftragten Schwimmmeistergehilfen können die Benutzung des Seebades oder Teile davon einschränken.
- Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
- Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Gäste ohne gültige Eintrittskarte haben ein zusätzliches Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau zu entrichten.

§ 3

Haftung

- Die Besucher benutzen das Seebad, einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, auf eigene Gefahr, unbeachtet der Verpflichtung der Stadt Prenzlau, das Seebad und seine Einrichtungen in einem

verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Prenzlau nicht.

- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung mitgebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- Für Wertsachen und Bargeld bis zu 50,00 € wird nur gehaftet, wenn sie an der Kasse hinterlegt wurden. Für die Aufbewahrung wird ein Entgelt erhoben. Wertsachen und Bargeld, die die 50,00 € - Grenze übersteigen, werden nicht entgegengenommen.

§ 4

Ausnahmeregelung

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

Über die Ausnahme entscheidet der Amtsleiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales.

§ 5

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Seebad der Stadt Prenzlau vom 16.05.1996 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades
in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
vom 09.09.2011**

Inhaltsverzeichnis:

1. Eintrittsentgelte
2. Entleihungen
3. Sonderentgelte
4. Inkrafttreten

1. Eintrittsentgelte:

- | | |
|--|--------|
| 1.1 Erwachsene | 2,00 € |
| 1.2 Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr | 0,50 € |
| Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr | 1,00 € |

Eintrittskarten gelten nur für den Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Seebades.

- | | |
|---|---------|
| 1.3 Saisonkarte (20 Besuche) | |
| - Erwachsene | 20,00 € |
| - Erwachsene Inhaber des Sozialpasses der Stadt Prenzlau | 10,00 € |
| - Kinder ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr | 8,00 € |
| - Inhaber des Sozialpasses der Stadt Prenzlau ab dem vollendeten siebenten Lebensjahr | 4,00 € |
| - Jugendliche und Schüler ab dem 14. Lebensjahr | 15,00 € |
| - Inhaber des Sozialpasses der Stadt Prenzlau ab dem 14. Lebensjahr | 7,50 € |

Saisonkarten gelten nur für die jeweilige Sommersaison.

- 1.4 Schwimmlehrgänge: Für Schwimmlehrgänge wird ein Entgelt nach gesonderter Vereinbarung erhoben. Berechnungsgrundlage sind die jeweiligen Stundensätze der Schwimmmeister.

Eintritts- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintritts- oder Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.

2. Entleihungen:

- | | |
|---|--------|
| 2.1 Strandkorb pro Tag | 3,50 € |
| 2.2 Liegestuhl/Campingliege pro Tag | 2,50 € |
| 2.3 Aufbewahrung von Wertsachen und Bargeld bis 50,00 € pro Tag | 2,00 € |

3. Sonderentgelte:

- | | |
|--|---------|
| 3.1 Ohne gültige Eintrittskarte | 15,00 € |
| 3.2 Reinigungsentgelt für Verunreinigungen | 15,00 € |
| 3.3 Sonderveranstaltungen: Die Entgelte werden auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung erhoben. | |

4. Inkrafttreten:

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Seebades in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 27.04.2006 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau
vom 09.09.2011**

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeiten
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung des Uckerstadions im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und Breitensports Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung des Uckerstadions beantragt und einen Nutzungsvertrag bzw. einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden, zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an – oder abgemeldet werden.
Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.
3. Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
4. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.
5. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Nutzung des Uckerstadions vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen entsprechenden Bewilligungsbescheid.
Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen je Nutzungsstunde (60 Minuten):

1. Rasenplätze	68,00 Euro
2. Hartplätze	
- groß	51,00 Euro
- klein	25,00 Euro
3. Flutlichtanlage	4,00 Euro
4. Kunststofflaufbahn	15,00 Euro
5. technische Anlagen (je Anlage)	
- Weitsprunganlage	6,00 Euro
- Hochsprunganlage	3,00 Euro
- Kugelstoßanlage	10,00 Euro
6. Einlaufbahn	9,00 Euro
7. Sprecherkabine	13,00 Euro
8. Kabine inkl. Dusche	
- groß	9,00 Euro
- klein	6,00 Euro
9. je Schiedsrichterraum	3,00 Euro
10. Gymnastikraum	6,00 Euro
11. Küche	5,00 Euro

Die Entgelte betragen je Tag:

1. Kiosk	
- bei Versorgung ohne Entgelt	kostenlos
- gewerbliche Nutzung	25,00 Euro
2. Küche	
- private Nutzung	40,00 Euro
3. Gymnastikraum	
- private Nutzung	50,00 Euro

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des Uckerstadions in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 24.07.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.09.2011

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand der Entgeltordnung
§ 2	Entgeltschuldner
§ 3	Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
§ 4	Höhe der Entgelte
§ 5	Allgemeines
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und des Breitensports Entgelte.

Die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der „Uckerseehalle“ Prenzlau wird gesondert geregelt.

**§ 2
Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der Sporthalle beantragt hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

**§ 3
Zahlung der Entgelte und Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an- oder abgemeldet werden.
Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.
Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.
3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.
4. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Sporthallennutzung vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen Bewilligungsbescheid.
Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

**§ 4
Höhe der Entgelte**

Die Entgelte betragen je Stunde:

1. **Sporthalle der Artur-Becker-Grundschule:**

a) für die Halle	18,00 Euro
b) für den Gymnastikraum	4,00 Euro
2. **Sporthalle der Grundschule „J. H. Pestalozzi“:**

a) für die Halle	10,00 Euro
b) für den Gymnastikraum	4,00 Euro

3. **Sporthalle der Diesterweg-Grundschule**

a) für die Halle	8,00 Euro
------------------	-----------
4. **Sporthalle Dedelow bis zur Außerbetriebnahme**

a) für die Halle	49,00 Euro
------------------	------------
5. **Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“**

a) für die gesamte Halle	88,00 Euro
b) ein Drittel der Halle	30,00 Euro
c) Mehrzweckraum	20,00 Euro
6. Übernachtungen je Nacht 50,00 Euro
für die Sporthallen unter Punkt 1 bis 3
7. Übernachtungen je Nacht 90,00 Euro
für die Sporthalle unter Punkt 5

**§ 5
Allgemeines**

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 24.07.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Entgeltordnung für die Benutzung
der „Uckerseehalle“ Prenzlau
vom 09.09.2011**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Allgemeines
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der „Uckerseehalle Prenzlau“ im Rahmen der Vermietung der Halle an Dritte und des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und des Breitensports Entgelte.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der „Uckerseehalle Prenzlau“ beantragt, einen Miet- bzw. Nutzungsvertrag oder einen Bewilligungsbescheid erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Miet- bzw. Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages
 - oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden, zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an – oder abgemeldet werden.

Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

3. Die Zahlung erfolgt entweder auf dem im Miet- bzw. Nutzungsvertrag vereinbarten Weg oder auf der Grundlage einer Rechnung.
4. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen möglich. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen Bewilligungsbescheid. Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4

Höhe der Entgelte

1. Vermietungen:

- 1.1. Uckerseehalle je Tag
(24 Stunden ab vereinbartem Nutzungsbeginn)
Grundpreis inklusive Auslegen des Hallenbodens und Betreuung durch einen Hauswart
1.800,00 Euro
jeder weitere begonnene 6-Stunden-Abschnitt
300,00 Euro
- 1.2. Bereitstellung von Reihenbestuhlung zuzüglich
500,00 Euro
- 1.3. Bereitstellung von Tischbestuhlung zuzüglich
800,00 Euro
- 1.4. Bereitstellung von Tanzparkett zuzüglich
300,00 Euro
- 1.5. Cateringsrechte nach Art und Umfang
von 150,00 Euro
bis 500,00 Euro

2. Sportveranstaltungen:

- 2.1. Gesamte Halle je Stunde: 88,00 Euro
- 2.2. Ein Drittel der Halle je Stunde: 30,00 Euro

3. Trainingsraum 20,00 Euro

4. Scherpf-Theater 40,00 Euro

5. Übernachtungen je Nacht 90,00 Euro

§ 5

Allgemeines

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung

der „Uckerseehalle“ Prenzlau vom 05.01.2006 außer Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom: 09.09.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 04.07.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2003 vom 23.07.2003, Seite 18, geändert durch die 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 19.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 01/2006 vom 04.01.2006, Seite 4, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Sporthallen im Sinne der Benutzungsordnung sind:
 - Sporthalle der A.-Becker-Grundschule
 - Sporthalle der Diesterweg-Grundschule
 - Sporthalle der Grundschule „J.H. Pestalozzi“
 - Sporthalle Dedelow
 - Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“
 - „Uckerseehalle“ Prenzlau
2. Der § 4 Absatz 3, Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

Der Nutzer hat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes den/die Schlüssel ohne Aufforderung dem jeweiligen Hauswart der Schule zurückzugeben.

Das trifft nicht für die „Uckerseehalle Prenzlau“ und die Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“ zu, da jeweils ein Hauswart anwesend sein wird.
3. Im § 4 Absatz 4, letzter Satz wird das Wort „Schulhausmeister“ durch „Hauswart der Schule“ ersetzt.

4. Hinter § 4 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

(8) Die Benutzungserlaubnis für Trainingszwecke ist einer Genehmigung zur Durchführung von Veranstaltungen nicht gleichzusetzen. Dies schließt gleichzeitig die Durchführung von Wettkämpfen mit ein. Die Benutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

5. Der § 5 „Unterrichtspflicht über Terminänderungen“ wird gestrichen. Die Übrigen §§ rücken entsprechend auf.
6. Im § 5 (neu) Absatz 1, letzter Satz wird das Wort „Schulhausmeister“ durch „Hauswart der Schule“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttreten dieser 2. Änderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

2. Änderung zur Benutzungsordnung für die Benutzung von Sporthallen und die zu den Sporthallen gehörenden Sportplätze und –flächen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

3. Änderung der Richtlinie „Prenzlauer Profil“ vom: 09.09.2011

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 08.09.2011 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie „Prenzlauer Profil“ in ihrer Fassung vom 01.01.1999 wird wie folgt geändert:

1. I. Allgemeines

In Punkt 1.2 wird der Satz: „Die Betreuer Tätigkeit wird mit 8,00 € je Stunde als Eigenleistung angerechnet“ gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Betreuertätigkeit wird als Anerkennung des Ehrenamtes in Höhe von 100 % der vom jeweiligen Verein zu erbringenden Eigenleistung angerechnet. Damit zahlen Sportvereine keine Entgelte für die Sportstättennutzung.“

2. III. Sportstättenförderung

In Punkt 1 wird der Satz: „Die Bewertung der Einsatzstunde als Übungsleiter wird mit 10,00 € je Stunde als Eigenleistung angerechnet.“ gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:

„Die Betreuertätigkeit wird als Anerkennung des Ehrenamtes in Höhe von 100 % der vom jeweiligen Verein zu erbringenden Eigenleistung angerechnet. Damit zahlen Sportvereine keine Entgelte für die Sportstättennutzung.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut des Prenzlauer Profils in der vom Inkrafttreten dieser 3. Änderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die 3. Änderung der Richtlinie „Prenzlauer Profil“ tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau, den 09.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung (Ersatzbekanntmachung)

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Absatz 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 01.11.2010, die erneute öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau nach § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau an.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung, Umweltbericht, Schallimmissionsprognose und zusammenfassender Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der derzeit geltenden Fassung während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom

07.10.2011 bis 24.10.2011

statt.

Ort: Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und Ortsteilentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau

Sprechzeiten: Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus werden die Unterlagen zum Bebauungsplan auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, im SG Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Prenzlau, den 08.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 17.02.2011 den Bebauungsplan D III „Marktberg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung mit integriertem Umweltbericht gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beistehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die genauen Grenzen sind der im Rathaus einzusehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Die Bekanntmachung über die Rechtswirksamkeit der Satzung wird aufgrund der Ergänzung eines Hinweises auf der Planzeichnung wiederholt.

Verweist eine Festsetzung auf eine DIN-Vorschrift und ergibt sich erst aus dieser Vorschrift, unter welchen Voraussetzungen ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist, muss der Plangeber demnach sicherstellen, dass die Planbetroffenen sich auch vom Inhalt der DIN-Vorschrift verlässlich Kenntnis verschaffen können.

Es war erforderlich, einen entsprechenden Hinweis in die Planurkunde mit dem Inhalt aufzunehmen, wo die der Festsetzung zugrunde liegende DIN-Vorschrift einsehbar ist.

Der Bebauungsplan D III „Marktberg“ wird hiermit erneut gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau wird der Bebauungsplan D III „Marktberg“ rechtswirksam.

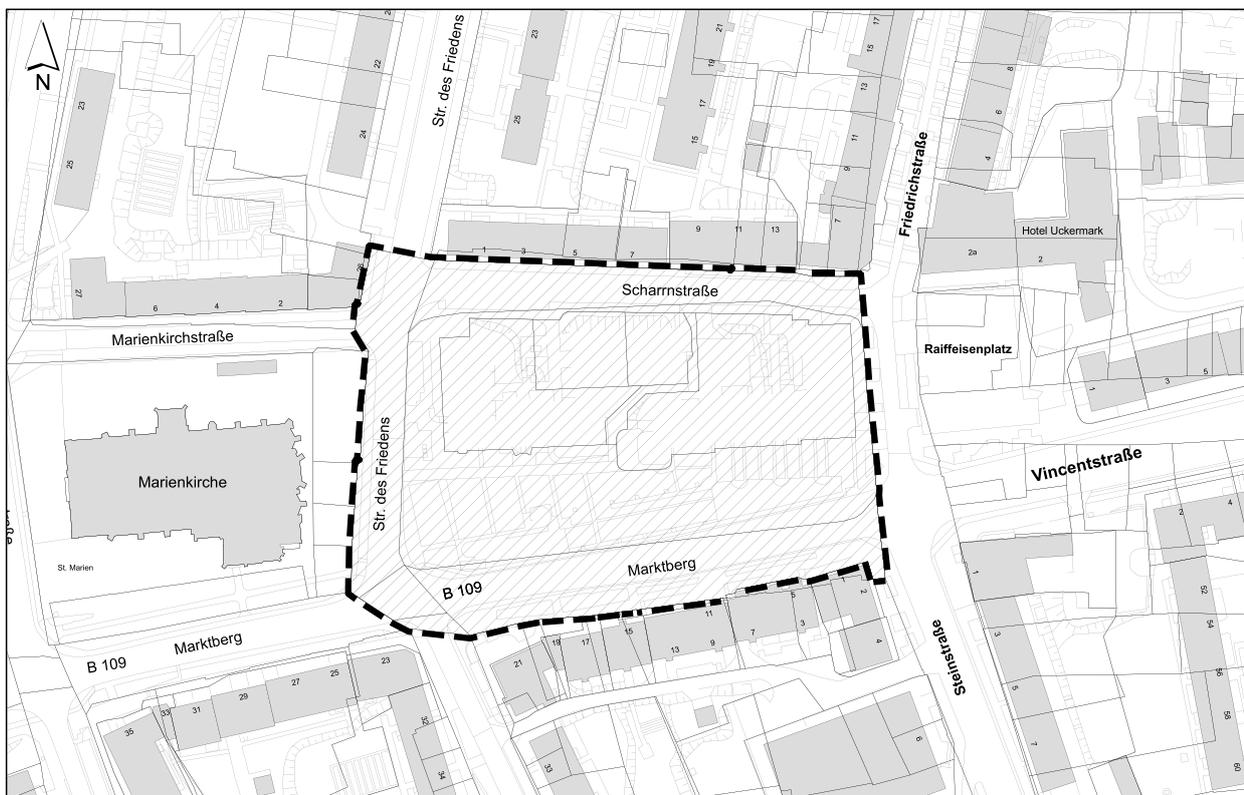
Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden der Bebauungsplan D III „Marktberg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, die Begründung mit integriertem Umweltbericht, die Schallimmissionsprognose, die DIN 4109 sowie die zusammenfassende Erklärung (§ 10 Absatz 4 BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II im Sachgebiet Stadtplanung während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Prenzlau, den 08.09.2011

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



unmaßstäbliche Darstellung

Bebauungsplan D III "Marktberg"

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Prenzlau für die Stadt nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Prenzlau

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Damnowski, Fritz	Prenzlau	3415	Prenzlau	014	00052/001	7345204
Grassow, Elisabeth geb. Anders	Dedelow	55	Dedelow	001	00182/000	731122
Grassow, Elisabeth geb. Anders	Dedelow	55	Dedelow	001	00214/000	731122
Mietzelfeldt, Paul	Dauer	104	Dauer	001	00122/002	731127
Mietzelfeldt, Paul	Dauer	104	Dauer	001	00136/000	731127
Mietzelfeldt, Paul	Dauer	104	Dauer	002	00069/000	731127
Nehring, Adolf	Prenzlau	3453	Prenzlau	015	00030/002	7345206
Nehring, Adolf	Prenzlau	3453	Prenzlau	017	00052/000	7345206
Weide, Walter	Dedelow	168	Dedelow	001	00127/000	731109

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam – Besucheranschrift: Am Neuen Palais, Haus D, 14469 Potsdam - zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199

E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de



Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung „Damme-Falkenwalde“ – Mitglied im Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Niederlassung Angermünde, Berliner Straße 8, 16278 Angermünde

- Flurbereinigungsbehörde -

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin**

Im Flurbereinigungsverfahren „Damme-Falkenwalde“ finden gemäß § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in Verbindung § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Termine zur Bekanntgabe und Anhörung des Flurbereinigungsplanes statt.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan liegt zur Erläuterung und zur Einsichtnahme für die Beteiligten und Nebenbeteiligten an den folgenden Tagen aus:

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

am 7. und 8. November 2011 in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr

**im Dorfgemeinschaftshaus
(ehemaliger Kindergarten),
Kleinow 19,
17291 Uckerfelde OT Kleinow**

statt.

Am 7. November für die Teilnehmer mit den ONrn.:

11/00, 12/50, 12/70, 14/00, 25/00, 27/00, 27/90, 31/00, 38/00, 47/00, 50/00, 51/00, 52/00, 60/00, 104/03 - 316/00, 501/02 - 526/01

Am 8. November 2011 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

10/00, 11/50, 12/00, 12/40, 12/60, 16/50, 19/00, 19/50, 20/00 - 23/00, 29/00, 29/50, 30/00, 32/00, 45/00, 46/00, 403/00 - 456/02, 601/01 - 708/03

Am 7. und 8. November 2011 für alle Nebenbeteiligten

2. Anhörungstermin

Die Anhörung der Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens) und der Nebenbeteiligten über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan erfolgt am **21. November 2011 in der Zeit von 9.00 – 18.00 Uhr** im

**im Dorfgemeinschaftshaus
(ehemaliger Kindergarten),
Kleinow 19,
17291 Uckerfelde OT Kleinow**

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer Siegel führenden Behörde beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens drei Wochen nach dem Termin. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

gez. Erwin Grandke
(Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft)

**Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung**

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Bomhardt, Oberstleutnant

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0